caritas

Deutscher
Caritasverband e.V.

Stellungnahme zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetz und anderer Gesetze

Eva M. Welskop-Deffaa
Präsidentin
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Telefon 030 284 447-404

Ihre Ansprechpartnerin
Dr. Birgit Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78
birgit.fix@caritas.de

Christiane Kranz
Telefon-Durchwahl 0761 200 683
christiane.kranz@caritas.de

www.caritas.de

Datum 19. November 2025

I. Zusammenfassung

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende stand in den letzten Jahren bereits unter erheblichem Veränderungsdruck, verschiedene (Teil-)Reformen haben Anliegen aufgegriffen, die dem DCV wichtig waren und sind. Bei der erneuten Weiterentwicklung des SGB II müssen die Lebensrealitäten von Menschen im Leistungsbezug beachtet und eine nachhaltige Verbesserung ihrer Erwerbs- und Teilhabemöglichkeiten erreicht werden. Wer Grundsicherung bezieht, hat in über 80 Prozent der Fälle multiple Vermittlungshemmnisse. Langzeiterwerbslose sind daher auf eine passgenaue Förderung angewiesen, da sich mit jedem zusätzlichen Hemmnis die Abgangswahrscheinlichkeiten für erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus dem Leistungsbezug in Erwerbstätigkeit innerhalb eines Jahres in etwa halbiert.

Die Bundesregierung hat es sich im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, die Grundsicherung so umzugestalten, dass Vermittlung in Erwerbsarbeit als vorrangige Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitssuchende gestärkt wird. Die Jobcenter sollen Mitwirkung besser einfordern können, zugleich sollen die arbeitslosen Personen aber auch besser auf dem Weg in den Arbeitsmarkt unterstützt werden. Sie erhofft sich dabei ab 2026 Einsparungen im SGB II, indem Menschen ihren Lebensunterhalt dauerhaft aus eigenen Kräften sichern. Konstatiert wird, dass die Jobcenter bereits über eine Vielzahl von Förderinstrumenten für die Qualifizierung und Weiterbildung verfügen. Der Referentenentwurf stellt hier richtige Weichen, wenn er den **Zugang zur Beschäftigungsförderung nach § 16 e SGB II** erleichtert, **Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen** besser fördern will und die **rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit** mit anderen Leistungsträgern insbesondere für Jugendliche stärkt.

Eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration dieser Gruppe kann nur gelingen, wenn genügend Mittel im Haushalt für Eingliederung und Vermittlung hinterlegt sind. Die **Verankerung des Passiv-Aktiv-Transfers** ist ein wichtiger Schritt, die finanziellen Spielräume für die Eingliederung in Arbeit zu stärken. Ergänzend ist jedoch eine ausreichende Mittelausstattung im Bundeshaushalt für Eingliederungs- und Verwaltungsaufgaben der Jobcenter erforderlich, denn die **Verwaltungskosten für die Jobcenter** werden durch stärkere Kontrolle und höhere Erwartungen der Politik an die Vermittlung deutlich steigen. Die **Abschaffung der Karenzzeit beim Schonvermögen** (§ 12 SGB II-E) zieht erheblichen Prüfaufwand nach sich. Eine Untersuchung des IAB zeigt, dass

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Eva Welskop-Deffaa
Präsidentin

nach Ablauf der Karenzzeit lediglich 0,5 Prozent der Fälle keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen hatten. Auch die Prüfung der Mieten mit Blick auf die Mietpreisbremse stellt neuen Aufwand dar, der darauf konzentriert werden muss, Mietwucher zu verhindern.[1]

Neu geregelt wird durch den Referentenentwurf der Vermittlungsvorrang (§ 3a SGB II). Die Regelung sieht vor, dass die Vermittlung in Arbeit und auch Ausbildung erfolgt, womit bei entsprechenden Erfolgsaussichten auch ein fehlender Berufsabschluss nachgeholt werden kann. Hervorgehoben wird hier die Förderung von Menschen unter 30. Wichtig ist allerdings in einer Gesellschaft des langen Lebens, dass auch die **Qualifizierungsbedarfe Älterer** angeschaut werden, weil auch die Integrationschancen älterer Langzeitarbeitsloser bei den hohen Anforderungen des heutigen Arbeitsmarktes von Qualifizierung steigen.

Der DCV sieht, dass der Referentenentwurf im Bereich der **Kosten der Unterkunft** Regelungen enthält, die ein Risiko der Überschuldung und im Extremfall des Wohnungsverlusts nach sich ziehen könnten. Die Kosten der Unterkunft sollen zukünftig durch eine Obergrenze gedeckelt werden (§ 22 SGB II, § 35 SGB XII), sofern sie mehr als eineinhalbmal so hoch wie die abstrakt als angemessen geltenden Aufwendungen sind. Eine **Härtefallregelung**, welche die individuellen Lebensumstände außerhalb der Karenzzeit berücksichtigt, fehlt im Gesetz. Die Durchsetzung der Anwendung der Mietpreisbremse birgt die Gefahr zu Lasten des Mieters zu gehen. Zwar ist in der Begründung vorgesehen, dass es zu keiner Einstellung der Zahlung kommt, wenn der Mieter sich gegenüber dem Vermieter nicht durchsetzen kann. Entsprechende Ausführungen im Gesetzestext fehlen aber. Aus Sicht des DCV wäre im Bereich der KdU nötig, den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit besser zu definieren und dafür Sorge zu tragen, dass bei schlüssigen Konzepten die Verfügbarkeit von Wohnraum zu berücksichtigen ist.

Die Einführung der **Erreichbarkeitsfiktion** (§ 7b Abs. 4 SGB II-E) **ohne vorherige Einzelfallprüfung** kann dazu führen, dass Menschen mit gesundheitlichen oder familiären Problemen, die ein persönliches Erscheinen im Jobcenter verhindern, die Leistungen komplett gekürzt werden, mit der Gefahr des Verlusts der Wohnung durch die komplette Leistungseinstellung. Die Regelung ist aus unserer Sicht verfassungs- und sozialrechtlich bedenklich.

Der Gesetzentwurf sieht eine **Neuregelung der Zumutbarkeit der Erwerbsannahme für Eltern ab dem ersten Lebensjahr des Kindes** (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II-E) vor. Die frühe Integration in Arbeit kann sinnvoll sein, ist allerdings heute schon möglich durch gute Beratung und Begleitung der Jobcenter, die aber nach Praxiserfahrungen der Caritas unterschiedlich gehandhabt wird. Die Grundvoraussetzung einer ausreichend ausgebauten Kinderbetreuung und mit Angeboten auch für Kinder mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind nicht überall gegeben. Der Gesetzentwurf übersieht dabei, dass die Inanspruchnahme der Elternzeit auch Auslöser für Hilfebedürftigkeit sein kann. Es handelt sich dabei nicht um Arbeitsverweigerung, sondern einen gesetzlich geschützten Anspruch, der dazu dient, Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Die durchschnittliche Elternzeit von 14,6 Monaten nach dem Mutterschutz zeigt, dass Eltern nach der Geburt und bei der Eingewöhnung der Kinder in die Betreuung individuell hinreichend Zeit brauchen. Die Verkürzung des Zeitraums von drei auf ein Jahr geht hier zu weit und birgt die Gefahr, Eltern im Grundsicherungsbezug zu Lasten des Kindeswohls unter Druck zu setzen.

[1] https://doku.iab.de/forschungsbericht/2025/fb1425.pdf

Kritisch sieht der DCV auch die **Änderungen beim Kooperationsplan** (§15, § 15a SGB II-E)**.** Praxisrückmeldungen zeigen, dass die Neuregelungen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und Leistungsberechtigten gestärkt haben. Die nun vorgesehene Möglichkeit des Verwaltungsakts mit schnellerer Sanktionierung wird nach unserer Auffassung diese Vertrauensbasis verschlechtern, ohne dass dadurch eine schnellere Eingliederung in Arbeit erreicht werden kann. Die Regelung ist streitanfällig. Der Wegfall der Möglichkeit zur Schlichtung (§ 15 b SGB II) wird dazu führen, dass die Sozialgerichte deutlich häufiger beschäftigt werden.

Sehr kritisch sieht der DCV die **Neuregelung der Sanktionen** (§§ 31, 31a, 31b SGB II-E). Bei einer Sanktionierung von 30 Prozent sind im Unterschied zu früheren Regelungen keine ergänzenden Sachleistungen vorgesehen. Ein verspäteter Nachweis der erbrachten Eigenbemühung führt nicht mehr zur Aufhebung der Leistungsminderung. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts müssen das Existenzminimum sichern, wie das Bundesverfassungsgericht mehrfach festgestellt hat. Der DCV bezweifelt, dass die hier vorgenommenen Regelungen den verfassungsmäßigen Anforderungen gerecht werden.

Der **Ausschluss des Nachreichens von Nachweisen bei vorläufiger Leistungsgewährung** (§ 41a Abs. 3 S. 5 SGB II-E), die den Leistungsanspruch begründen könnten, droht faktisch der Verlust existenzsichernder Leistungen allein aufgrund formaler Fristversäumnisse und wird abgelehnt.

Die **Erweiterung der Arbeitsförderung im SGB III für junge Menschen**, die keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II haben, wird ausdrücklich begrüßt. Eine wirksame Unterstützung und Beratung junger Menschen beim Übergang in Ausbildung und Beruf durch **rechtskreisübergreifende Förderung (§ 9b SGB III-E, 10 SGB III-E)** ist von hoher Bedeutung. Die Stärkung der Agentur für Arbeit darf jedoch nicht dazu führen, dass dadurch die bestehende Beratung, Betreuung und Unterstützung junger Menschen durch andere Rechtskreise ersetzt oder gar verdrängt wird. Sie darf auch nicht dazu führen, dass die Jobcenter oder die Jugendhilfe sich in Zeiten knapper Kassen aus der Förderung zurückziehen. Vielmehr ist darauf zu achten, dass die **rechtskreisübergreifende Arbeit in allen einschlägigen Sozialgesetzbüchern verankert** und die Zusammenarbeit so geregelt wird, dass diese auf Augenhöhe zwischen allen Akteuren mit entsprechenden Kooperationsverträgen und Zielvereinbarungen vereinbart wird. Die spezifische Expertise, die die Jugendhilfe und die Jugendsozialarbeit in der Arbeit mit jungen Menschen haben, muss konsequent in der Kooperationsarbeit Bestand haben können.

II. Zu den Änderungen und Anpassungsbedarfen aus Sicht des DCV im Einzelnen

Zu § 3a SGB II-E – Stärkung des Vermittlungsvorrangs

Der Vermittlungsvorrang in Ausbildung und Arbeit bleibt gegenüber den aktiven Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bestehen, ist jedoch nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht mehr an die „Erforderlichkeit“ gebunden. Die Neuformulierung schafft einen weiteren Ermessensspielraum für den Ausnahmefall, wenn die Leistung erfolgsversprechender gegenüber der unmittelbaren Vermittlung ist. **Alter** darf aus Sicht des DCV aber **kein pauschales Kriterium** sein, das den Druck auf eine schnelle Arbeitsaufnahme und den Begründungsaufwand für Personen über 30 Jahre erhöht. Vielmehr muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob Qualifizierung und Weiterbildung

sinnvoll sind, um Hilfebedürftigkeit dauerhaft zu überwinden und den sogenannten **Drehtüreffekt** nachhaltig zu vermeiden.

§ 7b Abs. 4-E – Erreichbarkeitsfiktion

Nach § 7b Abs. 4- E gelten erwerbsfähige Leistungsbeziehende, denen nach drei aufeinander folgenden Meldeterminen der Regelbedarf entzogen wurde und die nicht innerhalb der Monatsfrist nach § 32a Absatz 1 Satz 3 persönlich im Jobcenter erscheinen, als nicht mehr erreichbar. Eine Regelung in deren Folge die Leistungen der Grundsicherung vollständig entfallen, wirft erhebliche verfassungsrechtliche und sozialrechtliche Bedenken auf. Das **Bundesverfassungsgericht** hat in seinem Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) klargestellt, dass **Sanktionen im Bereich der Grundsicherung nur unter strengen Voraussetzungen zulässig sind**, verhältnismäßig sein müssen und nur greifen, wenn ein besonders gewichtiger Grund vorliegt. Ein solcher **Automatismus** stellt **de facto eine Totalsanktion** dar, die zudem die Möglichkeit ausschließt, individuelle Gründe für das Fernbleiben zu berücksichtigen – etwa gesundheitliche Einschränkungen, familiäre Belastungen oder fehlende Kenntnis über die Meldepflicht. Im Extremfall kann bereits das Zusammentreffen einer psychischen Krise, eines Krankenhausaufenthalts oder nicht geöffneter Post dazu führen, dass der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II entfällt.

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II-E – Neuregelung zur Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme von Eltern im Grundsicherungsleistungsbezug ab dem ersten Geburtstag des Kindes

Die frühzeitige Förderung bei der Arbeitsmarktintegration kann grundsätzlich sinnvoll sein, muss aber die **individuellen Bedürfnisse von Kindern und Eltern** im Fokus haben sowie **bundesweit verlässliche Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf** sicherstellen: Eine gute, zeitlich verlässliche frühkindliche Betreuung, flexible Arbeitsmodelle und gezielte Qualifizierungsangebote sind zentrale Voraussetzungen dafür, dass Familien die Vereinbarkeit von Beruf und Familie tatsächlich leben können. Das gilt auch für die Integrationskurse nach dem AufenthG, bei denen es bisher nicht ausreichend Angebote mit Kinderbetreuung gibt.

Die Eingewöhnung in eine Kita verläuft sehr unterschiedlich: Manche Kinder brauchen Wochen oder Monate. Besonders bei schwieriger Eingewöhnung oder häufigen Krankheiten ist es für Eltern – vor allem Alleinerziehende – kaum möglich, Beruf und Betreuung zu vereinbaren. Aktuelle Zahlen der Bundesregierung zeigen, dass weiterhin rund **331.000 Kitaplätze** für unter Dreijährige **fehlen**. Solche **strukturellen Hindernisse** lassen sich, durch eine Herabsetzung der Zumutbarkeitsschwelle nicht lösen.[2] Insbesondere für Kinder mit Behinderung oder mit (chronischen) Erkrankungen sind die Betreuungsangebote nicht flächendeckend sichergestellt.

Bereits nach aktueller Rechtslage können Jobcenter Eltern von Kindern unter drei Jahren im Bürgergeldbezug gezielt fördern. Jobcenter können und sollten Eltern in dieser Zeit umfassend beraten und begleiten müssen, was für die Kontaktpflege und die Herstellung einer Vertrauensbasis sinnvoll ist. Dies wird von vielen Jobcentern aber bisher nicht ausreichend umgesetzt – sei es aus Mangel an Personal oder finanzieller Mittel für entsprechende Fördermaßnahmen.

[2] Vgl. 7. ARB, IAB19|2024 Übergänge in Beschäftigung und Beendigung des SGB-II-Leistungsbezugs von Müttern nach der Geburt des ersten Kindes

Jobcenter sollten diese Fördermöglichkeiten nutzen, indem sie **verpflichtend passgenaue Beratungs- und Unterstützungsangebote unterbreiten**. Dies könnte in den Fachlichen Hinweisen der BA (Fachliche Weisungen zu § 10 SGB II Zumutbarkeit, Rn. 10.14 ff.) präzisiert werden.[3]

§ 12 SGB II-E – Abschaffung der Karenzzeit für Vermögen und Neuregelung des Schonvermögens

Mit der Streichung der einjährigen Karenzzeit und der Einführung altersgestaffelter Schonvermögensgrenzen wird ein deutlicher Systemwechsel vollzogen. Der DCV hat in der Bürgergeldreform 2022 die Verstetigung der Karenzzeiten für Vermögen aus der Pandemiezeit positiv bewertet. Die Regelungen zur Vermögensprüfung haben nicht zuletzt zur **Entlastung der Leistungssachbearbeitung** und damit zur **Entbürokratisierung** beigetragen, insbesondere dann, wenn der Leistungsbezug nur von kurzer Dauer war, z. B. beim Bezug von Elterngeld oder Krankengeld. Die Bundesregierung hat es sich zum **Ziel** gesetzt mit der **Sozialstaatsreform** zum Abbau von Bürokratie beizutragen, wozu die vorgenommene Regelung nicht beiträgt.

Außerdem müssen Folgewirkungen berücksichtigt werden, z. B. für die Elternzeit. Nicht selten ist der aufstockende Bezug von SGB II-Leistungen innerhalb der Elternzeit aufgrund des Wegfalls von Erwerbseinkommen erforderlich, wollen Eltern in den ersten Lebensmonaten ihrer Kinder die Betreuung und Erziehung übernehmen und ihre Erwerbsarbeitszeit vollständig oder teilweise reduzieren. Jobcenter müssten bei Wegfall der Karenzzeit sogleich mit erheblichem Verwaltungsaufwand auch deren Vermögenssituation vollumfänglich prüfen und Eltern ihre nicht vom Schonvermögen gedeckten Ersparnisse sofort aufbrauchen – besonders hart für Alleinerziehende, die nur aus einem Einkommen Rücklagen bilden konnten. **Zu enge Vermögensgrenzen** können überdies dazu führen, dass Eltern auf ihren sozialpolitisch gewollten Anspruch auf Elternzeit verzichten. Auch wenn die Abschaffung der Karenzzeit geeignet scheint, die Akzeptanz des Bürgergeldes in der Bevölkerung zu erhöhen, muss gleichzeitig die Erwartung gedämpft werden, dass dies zu nennenswerten Einsparungen führt.

§ 14 SGB II-E – Stärkung der Bedeutung von Gesundheitsaspekten

Positiv ist, dass durch die Ergänzung des Grundsatzes des Förderns in § 14 SGB II um Gesundheitsaspekte im Beratungskontext und untergesetzliche Anpassungen die Jobcenter für gesundheitsbedingte Vermittlungshemmnisse sensibilisiert und in ihrer Beratungskompetenz gestärkt werden sollen.

§§ 22 SGB II, 35 SGB XII – Deckelung der Aufwendungen für die Unterkunft auch in der Karenzzeit, Quadratmeterhöchstmiete und Berücksichtigung der Mietpreisbremse

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, unverhältnismäßig hohe Kosten der Unterkunft zu vermeiden. Aufwendungen für die Unterkunft, soweit sie über dem Anderthalbfachen der örtlichen abstrakten Angemessenheitsgrenze liegen, werden künftig nicht mehr als Bedarf anerkannt. Nicht

[3] Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen zur Unterstützung von Alleinerziehenden im SGB II-Bezug bei der Erwerbsintegration durch die Jobcenter interessensgerechte Vorschläge unterbreitet, ohne den Druck auf ohnehin oftmals schon belastete Familien weiter zu verstärken.

ersichtlich ist, wie diese Obergrenze des Anderthalbfachen ermittelt wurde. Eine Pauschale muss so angesetzt werden, dass insbesondere im Bereich der Existenzsicherung die **Bedarfsdeckung durch den Pauschalbetrag gewährleistet** ist. Mangels Daten in der Gesetzesbegründung lässt sich nicht einschätzen, wie viele Bedarfsgemeinschaften eine solche Deckelung treffen kann.

Die **pauschale Obergrenze lässt** individuelle Lebensumstände unberücksichtigt und kann zu unzumutbaren Anforderungen führen, wenn auch die konkrete Angemessenheitsgrenze über der Obergrenze liegt. Es muss möglich sein, den Einzelfall anzuschauen, wenn besondere Bedarfslagen (Mehrbedarfe) bestehen. Notwendig ist für den Fall einer pauschalen Deckelung **eine Öffnungsklausel für Härtefälle** (z. B. wegen Behinderung, verschlossener Mietmarkt etc.), die es ermöglicht, Kosten über der Obergrenze zu übernehmen.

Neben dieser **Deckelung der Unterkunftskosten** sind auch die **Regelungen zur Quadratmeterhöchstmiete** und Auswirkungen **bei Verstoß gegen die Mietpreisbremse** kritisch zu bewerten. In Regionen, in denen Wohnungsmangel besteht, kann das dazu führen, dass Leistungsberechtigte die übersteigenden Kosten vermehrt aus dem Regelbedarf bestreiten müssen, um auf diese Weise ihren Wohnraum zu sichern. Die Praxiserfahrung der Caritas zeigt: Viele Leistungsberechtigte gehen aus Angst die Wohnung zu verlieren, nicht gegen ihre Vermieter vor. Ihnen aufzubürden, den Verstoß gegen die Mietpreisbremse gegenüber ihren Vermieter_innen zu rügen und eine Kostensenkung gerichtlich durchzusetzen, kann für viele ohne Unterstützung z. B. durch Mieterverein oder Anwaltschaft, eine **unüberbrückbare Hürde** sein. Laut Gesetzesbegründung endet aber erst dann das Kostensenkungsverfahren. Im Zusammenspiel mit den geplanten wesentlich niedrigeren Vermögensfreigrenzen, ist davon auszugehen, dass viele auch ihr geringes Vermögen aufbrauchen müssen, um ihre ansonsten als unangemessen geltende Miete (**sog. Wohnkostenlücke**) bezahlen zu können. Die Gefahr von Mietschulden und Wohnungsverlust steigt.

Die Verschärfungen der KdU-Regelungen erhöhen die Gefahr, dass Vermieter_innen nicht mehr an Grundsicherungsempfänger_innen vermieten und Leistungsberechtigte mit allen anderen Bewerber_innen auf dem **knappen Wohnungsmarkt** noch stärker konkurrieren oder Aufwendungen vermehrt aus dem Regelbedarf gezahlt werden müssen.

Für **Jobcenter** führen die Neuregelungen zu **einem erheblichen Mehraufwand** (geschätzte Kosten 33 Millionen), wenn sie feststellen müssen, ob die Kaltmiete (auch wenn die Wohnung insgesamt unter der Angemessenheitsgrenze liegt) gegen eine örtlich festgelegte Mietpreisbremse verstößt oder die Flächenhöchstmiete überschritten wird bzw. der Bewilligungszeitraum regelhaft auf 6 Monate gem. § 41 Abs. 3 Nr. 2 SGB II verkürzt wird.

Insgesamt führen die geplanten Änderungen zu einer spürbaren Reduzierung der Wohnsicherheit für Leistungsberechtigte. Die Wohnung ist ein zentraler Raum für soziale Teilhabe, Stabilität und persönliche Entwicklung. Eine gesetzliche Regelung, die diesen Schutz einschränkt, ohne die tatsächlichen Bedingungen auf dem Wohnungsmarkt ausreichend zu berücksichtigen, läuft Gefahr, soziale Härten zu verschärfen und die Integration in ein selbstbestimmtes Leben zu behindern. Es ist davon auszugehen, dass die geplanten Neuregelungen die **Komplexität der Kosten der Unterkunft weiter erhöht** und dadurch streitanfälliger als bisher wird und die Sozialgerichte wieder vermehrt beschäftigt.

Nach Ansicht des DCV sollten vielmehr die bestehenden Rechtsunsicherheiten bei der **Ermittlung angemessener Unterkunftskosten** beseitigt werden: Der **unbestimmte Rechtsbegriff**

der Angemessenheit wirft in der Anwendung zahlreiche Fragen auf und führt in vieler Hinsicht zu Rechtsunsicherheit: Die Kommunen stehen vor der Frage, mit welchem Konzept sie den angemessenen Bedarf ermitteln können. In der Praxis zeigt sich, dass die von den Kommunen angewandten „schlüssigen Konzepte“ nicht immer geeignet sind, die angemessenen bedarfsdeckenden Kosten vor Ort zu ermitteln. Insbesondere der Aspekt der Verfügbarkeit von Wohnraum wird bei der Ermittlung der Angemessenheit vor dem Hintergrund angespannter Wohnungsmärkte häufig nicht hinreichend berücksichtigt. Zu niedrig angesetzte Angemessenheitsobergrenzen, die den Wohnungsmarktverhältnissen vor Ort nicht gerecht werden, haben für die Betroffenen zur Folge, dass die tatsächlichen Wohnkosten nicht in voller Höhe als angemessen anerkannt werden.[4]

§§ 15, 15a SGB II-E – Weiterentwicklung Kooperationsplan, Verpflichtung

Mit dem Kooperationsplan wurde eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Neuausrichtung im Verhältnis zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten eingeführt. Ziel war es, die bisherige Eingliederungsvereinbarung durch ein verständlicheres, weniger formales und nicht rechtsverbindliches Instrument zu ersetzen, das gemeinsam erarbeitet wird und individuelle Ziele sowie Schritte zur Arbeitsmarktintegration festhält. Der DCV sieht die Gefahr, dass der Kooperationsplan mit den geplanten Änderungen wieder zu einem Instrument wird, dessen Ausgestaltung und Folgen zukünftig wieder vermehrt die Sozialgerichte beschäftigen wird. **Mangelnde Verständlichkeit** stellt insbesondere für vulnerable Gruppen ein Problem dar und führt zu geringer Akzeptanz, wenn ein Fokus auf Mitwirkungspflichten statt auf individuelle Förderung gelegt wird.[5] Für eine erfolgreiche Umsetzung der Eingliederung sind ausreichend Zeit, feste Ansprechpersonen in den Jobcentern, Ressourcen und Qualifikation der Jobcentermitarbeitenden Voraussetzung, um ausführlich über die berufliche und private Situation zu sprechen und Zusagen vereinbarungsgemäß umzusetzen. Sofern sich an diesen Rahmenbedingungen nichts ändert, ist davon auszugehen, dass wie zuvor mit der Eingliederungsvereinbarung die Probleme nicht gelöst werden und die geplante Neuregelung einen Rückschritt bedeuten.

Wenn es um Personen mit drohender Behinderung bzw. psychischer Erkrankung oder/und Behinderung geht, muss die Teilhabeplanung gem. §§ 19 ff SGB IX der Reha-Träger im Kooperationsplan Berücksichtigung finden.

§ 15b SGB II – Wegfall des Schlichtungsverfahrens

Der DCV hatte die Einführung eines Schlichtungsverfahrens begrüßt, um Konflikte zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten kooperativ und ohne gerichtliche Auseinandersetzung lösen zu können. Das Schlichtungsverfahren hat das Potential, gute Konfliktlösungen im

[4] Im Jahr 2024 zeigt sich die sogenannte Wohnkostenlücke in der Grundsicherung besonders deutlich: Rund 334.000 Bedarfsgemeinschaften – das entspricht etwa 12,6 % aller Bürgergeld-Haushalte – erhielten nicht die vollen Kosten für Unterkunft und Heizung erstattet. Die durchschnittliche monatliche Lücke zwischen tatsächlichen Wohnkosten und den als „angemessen“ anerkannten Beträgen lag bei 116 Euro. Damit mussten Betroffene etwa 17 % ihrer tatsächlichen Wohnkosten aus dem Regelsatz oder eigenen Mitteln finanzieren. (vgl. Drucksache 21/1005)

[5] Eingliederungsvereinbarungen im Jobcenter schaffen Verbindlichkeit, aber die Mitwirkungspflichten dominieren - IAB-Forum

Zusammenhang mit dem Kooperationsplan hervorzubringen, vor allem, wenn unbeteiligte externe Personen zur Schlichtung herangezogen werden.

Eine erste Bestandsaufnahme des IAB[6] von rund 300 Geschäftsführungen der Jobcenter zeigt, dass das Schlichtungsverfahren bislang nur sehr eingeschränkt genutzt wird. Genauere Erkenntnisse verspricht die 2025/2026 erfolgende Evaluation des neuen Instruments im Rahmen des IAB-Forschungsprojekts „Schlichtungsverfahren im Bürgergeld“, dessen Ergebnisse zumindest noch nicht veröffentlicht sind. Statt einer voreiligen Abschaffung erscheint eine Optimierung – etwa durch externe Schlichter und bessere Information – sachgerechter, um die intendierte kooperative Konfliktlösung zu erreichen.

§ 16e SGB II-E – Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen zur Förderung von Langzeitleistungsbeziehenden

Positiv ist, dass durch die Umstellung der Fördervoraussetzungen von Langzeitarbeitslosigkeit auf Langzeitleistungsbezug der Zugang zur Förderung erleichtert wird, um mehr Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen. Zudem werden geförderte Beschäftigungen in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen.

§§ 31, 31a, 31b SGB II-E – Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen

Die Regelungen zur Leistungsminderung bei Pflichtverletzung werden in verschiedener Hinsicht ausgeweitet. Der DCV ist der Auffassung, dass **missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen nicht hinnehmbar** ist und verhindert werden muss. Regelungen dürfen aber nicht dazu führen, dass Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind, diese nicht erhalten, wenn z.B. gesundheitliche und psychische Gründe die Mitwirkung verhindern und eine Kontaktaufnahme mit dem Jobcenter scheitert.

Die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung einer Leistungsminderung (Prüfung eines wichtigen Grundes, Möglichkeit der Nachholung der Mitwirkung, Härtefallprüfung, Möglichkeit der persönlichen Anhörung) gelten unverändert und müssen zu Anwendung kommen. D.h. bei **positiver Mitwirkung** oder dem Signal der Mitwirkungsbereitschaft ist es von höher Bedeutung, dass **Sanktion unverzüglich aufgehoben werden**. Nach alter Rechtslage gab es bei einer Minderung ab 30 Prozent zumindest die Möglichkeit **ergänzender Sachleistungen,** um die Auswirkungen von Leistungskürzungen auch für Angehörige der Bedarfsgemeinschaft abzumildern. Der vorgelegte Entwurf geht auf diese Zusammenhänge in keiner Weise ein, sondern betont lediglich die stärkere Einforderung von Mitwirkungspflichten.

Um die per Verwaltungsakt geforderten Eigenbemühungen nachweisen zu können, müssen die Leistungsberechtigten die Anforderungen an sie verstehen und wissen, in welcher Form Nachweise erbracht werden müssen. Aus den Erfahrungen mit der Eingliederungsvereinbarung bestehen Zweifel daran, dass dies immer gewährleistet ist. Das gilt insbesondere bei Personen, die unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache haben und deshalb zu einem Integrations-

[6] Das neue Schlichtungsverfahren soll Uneinigkeiten zwischen Jobcenter und Bürgergeldberechtigten frühzeitig klären - IAB-Forum

oder Sprachkurs verpflichtet werden. Zudem würde nach der geplanten Gesetzesformulierung es bereits für eine 30-prozentige Leistungsminderung ausreichen, wenn die leistungsberechtigte Person die geforderten Eigenbemühungen zwar erbracht hat, aber diese formal nicht (z. B. nicht fristgerecht) nachgewiesen hat. Damit wäre allein das **formale Nicht-Nachweisen die Pflichtverletzung**. Eine Weigerung, die geforderten Eigenbemühungen zu erbringen, wie sie nach alter Rechtslage Voraussetzung für eine Pflichtverletzung war, wird nicht gefordert. Ein verspäteter Nachweis der erbrachten Eigenbemühungen würde demnach nicht mehr zur Aufhebung der Leistungsminderung führen können. Das ist unverhältnismäßig. Hier muss eine gesetzliche Klarstellung erfolgen.

Die **Nichtteilnahme an einem Sprachkurs nach AufenthG** als Pflichtverletzung zu sanktionieren, wirft generell die Frage nach der Verhältnismäßigkeit auf. Der Erwerb der deutschen Sprache ist für die nachhaltige Arbeitsmarktintegration ohne Frage sehr sinnvoll. Trotzdem gibt es immer wieder Forderungen, ausländische Leistungsbezieher_innen sofort in Arbeit zu vermitteln. Da scheint es unverhältnismäßig, die Nichtteilnahme sofort zu sanktionieren.

Richtig und notwendig ist es, dass bei wiederholten Pflichtverletzungen, wiederholt versäumten Meldeterminen oder wenn dem Jobcenter psychische Erkrankungen bekannt sind oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht in der Lage sind, sich zu den für die Entscheidung über die Minderung erheblichen Tatsachen in einer schriftlichen Anhörung zu äußern (z. B. bei einer Lernbehinderung), eine **persönliche Anhörung** erfolgen soll (unabhängig vom Verlangen der Leistungsberechtigten). Fraglich ist jedoch, wie dieser Schutzmechanismus bei psychischen Erkrankungen in der Praxis der Jobcenter umgesetzt werden kann, greift er doch erst, wenn psychische Erkrankungen erkannt und bekannt sind. Ob Jobcentermitarbeitende diese erkennen können, ist fraglich. Es wird empfohlen, dass sich die Jobcenter im Umgang mit psychisch beeinträchtigten und psychisch kranken Leistungsberechtigten am Recovery-Konzept orientieren und dieses Konzept auch in der Qualifikation für die Basiskompetenz im Umgang mit psychischen Auffälligkeiten vermittelt wird.

Der DCV sieht eine weitere Verschärfung zur **Regelung bei Arbeitsverweigerung** kritisch, weil er bezweifelt, dass auf diesem Wege eine schnellere, nachhaltige Integration bzw. Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann. Gründe, warum eine Arbeit nicht angenommen wird, können vielfältig sein, z.B. dass man sich einer konkreten Arbeit körperlich nicht gewachsen fühlt oder Beeinträchtigungen vorliegen, die dieses verhindern. Nicht immer sind die Betroffenen in der Lage, die Gründe dem Jobcenter darzulegen. Der Wegfall des Regelbedarfs kann die Betroffenen in eine existenzielle Notlage bringen und ihre Chancen auf Integration in Arbeit sogar weiter verschlechtern. Tragfähige empirische Belege dafür, dass Sanktionen über 30 Prozent nachweislich wirken und damit auch tatsächlich ein Anreiz gesetzt wird, um die eigene Hilfebedürftigkeit zu überwinden, und nicht lediglich einen Strafcharakter haben, liegen nach Kenntnisstand des DCV weiterhin nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass etwaige Entscheidungen vermehrt die Sozialgerichte beschäftigen werden. Statt verschärfter Sanktionen sollte der Gesetzgeber stärker auf **Förderung und eine Reform der Transferentzugsraten** setzen, um nachhaltige Beschäftigungsimpulse zu erzielen.

Es wird begrüßt, dass die **Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes** und der Beitragszahlung zur Kranken- und Pflegeversicherung durch Weitergewährung des Leistungsbetrags in Höhe von einem Euro monatlich sichergestellt werden (§ 31a Abs. 4 SGB II-E), um eine verwaltungsaufwendige Ab- und Anmeldung der Leistungsbeziehenden durch die Jobcenter zur

Kranken- und Pflegeversicherung und das Auflaufen von Beitragsschulden bei der Kranken- und Pflegeversicherung zu verhindern.

§§ 32, 32a SGB II-E – wiederholte und mehrfache Meldeversäumnisse

Die Caritas erkennt ausdrücklich an, dass eine **regelmäßige Kontaktdichte** und ein kontinuierliches Gespräch zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten entscheidend für einen erfolgreichen Integrationsprozess sind. Ein **vertrauensvoller und transparenter Umgang** ist dabei unerlässlich. Damit persönliche Vorsprache tatsächlich zur Förderung beitragen, sollte ihr Bedarf individuell geprüft werden. Der Anlass eines Termins muss nachvollziehbar aus der Einladung hervorgehen – dies entspricht dem Prinzip eines partnerschaftlich angelegten Hilfeprozesses und stärkt die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen.

Einmalige Meldeversäumnisse ziehen in der Regel keine unheilbaren Folgen nach sich. Ein Termin kann in aller Regel nachgeholt werden. Daher ist es richtig, dass ein einmaliges Meldeversäumnis nicht sanktioniert wird. Nach den Erfahrungen der Caritas spielt bei Meldeversäumnissen auch die **telefonische Erreichbarkeit der Fachkräfte im Jobcenter** eine Rolle, die nach uns vorliegenden Hinweisen nicht immer gewährleistet werden kann. Die allgemeine Lebenserfahrung zeigt, dass sich die Gründe für eine Terminabsage bzw. -verschiebung oft sehr kurzfristig ergeben. Es ist daher notwendig, entsprechend flexibel reagieren zu können, so wie dies in den verschiedensten sozialen Bezügen und auch im Behördenkontakt üblich ist.

Kritisch wird bewertet, dass ein **wiederholtes Meldeversäumnis** dann vorliegen soll, wenn der Leistungsbezug seit dem ersten Meldeversäumnis nicht unterbrochen wurde. Die bisherige Regelung des § 31a Abs. 1 S. 4 SGB II soll gestrichen werden, die besagt, dass eine weitere (also wiederholte) Pflichtverletzung nur vorliegt, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Damit kann es sich zukünftig mangels Regelung um einen unbestimmten Zeitraum handeln, mitunter sehr lang über viele Bewilligungszeiträume, auch wenn zwischendurch wieder Kontakt mit dem Jobcenter bestand, gearbeitet wurde, ohne damit aber den Leistungsbezug vollständig verlassen zu können. Das ist nicht verhältnismäßig und zu unbestimmt.

Die **starre 30-prozentige Kürzung** der Leistung bei Meldeversäumnissen (statt bisher 10 Prozent) erscheint dem DCV ebenfalls als unverhältnismäßig. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestehen zudem erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des vollständigen Entzugs in Höhe des Regelbedarfs beim Versäumen drei aufeinanderfolgender Meldeaufforderungen des Jobcenters. Es ist fraglich, ob mit dem Entzug von Leistungen über 30 % des Regelbedarfs, das Ziel sich wieder beim Jobcenter zu melden, tatsächlich erreicht werden kann. Mitunter nehmen Leistungsberechtigte Termine aufgrund von (psycho-)sozialen Problemlagen nicht wahr. Deshalb ist es wichtig, dass gerade solche Umstände auch im Hinblick auf Meldeversäumnisse berücksichtigt werden.

Welche **konkreten Anforderungen an ein „Erscheinen“** im Jobcenter innerhalb der Monatsfrist an die leistungsberechtigte Person gestellt wird, damit Leistungen wieder erbracht werden, ist unklar: Muss ein Gespräch geführt werden oder reicht die bloße Anwesenheit? Wie wird der Nachweis erbracht (z. B. durch Unterschrift, Zeitstempel)? Betroffene müssen die Frist kennen

und die persönliche Vorsprache muss möglich sein – was bei psychischen Erkrankungen, Wohnungslosigkeit, Sprachbarrieren oder fehlender digitaler Erreichbarkeit problematisch sein kann.

§ 41a Abs. 3 S. 5 SGB II-E – Ausschluss des Nachreichens von Nachweisen bei vorläufiger Leistungsgewährung

Die geplante Regelung, die die Berücksichtigung von Auskünften und Unterlagen zukünftig mit Abschluss des Verwaltungsverfahrens bzw. Widerspruchverfahrens ausschließt, steht im Spannungsverhältnis zwischen der Effizienz der Verwaltung und dem Gebot effektiven Rechtsschutzes hinsichtlich des verfassungsrechtlich garantierten Anspruchs auf menschenwürdige Existenzsicherung. Die geplante materielle Präklusion im Grundsicherungsrecht stellt aus Sicht der Leistungsberechtigten eine erhebliche Einschränkung dar. Sie widerspricht dem sozialrechtlichen Grundsatz, dass das Existenzminimum jederzeit und umfassend zu sichern ist. Wenn Nachweise oder Auskünfte, die den Leistungsanspruch begründen könnten**, nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, droht faktisch der Verlust existenzsichernder Leistungen** – allein aufgrund formaler Fristversäumnisse. Gerade für vulnerable Gruppen, die oft mit komplexen Lebenslagen und bürokratischen Hürden konfrontiert sind, kann dies existenzbedrohende Folgen haben.

§ 44f Abs. 6 SGB II-E – Passiv-Aktiv-Transfer (PAT)

Die Caritas begrüßt die gesetzliche Regelung des PAT, denn so kommen die eingesparten passiven Leistungen der aktiven Arbeitsmarktförderung zugute. Der DCV und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege haben sich schon lange für eine **gesetzliche Verankerung des PAT** eingesetzt.

§ 50b SGB II-E – Digitalisierungsnorm

Die Einführung der Digitalisierungsnorm nach § 50b SGB II ist ein wichtiger Schritt zur Modernisierung der Verwaltung. Durch die End-to-End-Digitalisierung und Automatisierung von Abläufen sowie die Förderung innovativer Technologien wird die Effizienz gesteigert und die Servicequalität für Bürgerinnen und Bürger verbessert.

§ 62a SGB II – Arbeitgeberhaftung

Die Neuregelung zur Arbeitgeberhaftung nach § 62a SGB II setzt ein klares Signal an Arbeitgeber, ihre sozialversicherungsrechtlichen Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen. Sie dient der Eindämmung von Missbrauch durch Scheinanmeldungen oder unvollständige Meldungen und stärkt die Integrität des Leistungssystems. Damit wird die Verantwortung der Arbeitgeber für die korrekte Anmeldung ihrer Beschäftigten deutlich hervorgehoben.

§ 9b SGB III-E – Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung junger Menschen zuständigen Beteiligten,

Der DCV hält die rechtkreisübergreifende Zusammenarbeit für essenziell, damit junge Menschen eine hinreichend passgenaue und verzahnte Förderung erhalten. Die Verpflichtung zu Austausch und Zusammenarbeit der Akteure ist bereits in §15 SGB I geregelt. Die Praxiserfahrung der Caritas zeigt jedoch, dass die Umsetzung der rechtkreisübergreifenden Hilfen vor Ort unterschiedlich gut funktioniert. Die wissenschaftliche DIFIS-Analyse von Constanze Janda belegt, dass hier viele Verschiebebahnhöfe stattfinden.[7] Für die **Stärkung einer rechtsübergreifenden Zusammenarbeit wäre es sinnvoll**, die Kooperationspflichten analog auch im SGB II, VIII, IX und XII verbindlich zu verankern.

§ 10 SGB III-E – Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifender Kooperation

Für einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung und Beruf ist es wichtig, dass die hohe Expertise der öffentlichen Träger der kommunalen Jugendhilfe *und* der freien Träger der Jugendberufshilfe hinreichend zum Tragen kommen. Deswegen ist es wichtig, dass nicht nur in der Gesetzesbegründung, sondern auch **in den Gesetzestexten** geregelt wird, dass bei **Kooperationen *mindestens* Leistungsträger des SGB II, III und VIII zusammenarbeiten** müssen. Die Kooperation sollte nicht nur optional, sondern verpflichtend gestaltet sein, um bundesweit eine lückenlose Förderung sicherzustellen. Im Gesetz explizit geregelt werden sollte, dass die Akteure in einer verbindlichen Kooperations- oder Zielvereinbarung gemeinsam die Grundlagen ihrer Zusammenarbeit festlegen, insb. durch Harmonisierung der Verwaltungsprozesse und aufeinander abgestimmte Leistungsangebote. Damit wird ein Miteinander auf Augenhöhe garantiert.

Der Begriff der Zielgruppe ist im § 10 Abs. 2 nicht definiert. Wichtig ist es aus fachlicher Sicht, dass durch die **rechtkreisübergreifende Förderung alle jungen Menschen erreicht** werden, die einen Bedarf nach Unterstützung und Beratung haben. Für einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung und Beruf kommt es darauf an, individuell geeignete Angebote zur Verfügung zu stellen und das Angebot entsprechend den unterschiedlichen Bedarfslagen kontinuierlich rechtskreisübergreifend weiterzuentwickeln.

Berlin, den 19. November 2025

Eva Welskop-Deffaa
Präsidentin

Kontakt

Dr. Birgit Fix, Verbindungsbüro Bundespolitik, Tel. 030 284447 78, birgit.fix@caritas.de

Christiane Kranz, juristische Referentin, Lebensläufe und Grundsatzfragen, Tel. 0761 200-683, christiane.kranz@caritas.de

Dr. Elke Tießler-Marenda, juristische Referentin, Migration und Integration, Tel. 0761 200-371, elke.tiessler-marenda@caritas.de

[7] Janda, Constanze: Handreichung für eine bürgerfreundliche Sozialverwaltung, DIFIS Impuls 3/2024, https://difis.org/publikationen/publikation/76, S. 3.